

## Die institutionellen Fragen in den Beziehungen Schweiz-EU

**Die Roadmap des Bundesrates kann nur zum Ziel führen, wenn die Verkehrsregeln der EU übernommen werden. Das heisst, eine Teilnahme an Sektoren des Binnenmarktes ist nur möglich, wenn in den bilateralen Verträgen das für die betreffenden Sektoren relevante Binnenmarktrecht der EU übernommen wird.**

Unlängst hat der neue Aussenminister Didier Burkhalter vor den Medien eine europapolitische Roadmap vorgestellt: Der gesamtheitliche und koordinierte Ansatzes, technokratisch als GKA bezeichnet, soll weiterverfolgt werden, wobei das Energiedossier als ein Pilot- oder Testabkommen dienen soll. Institutionelle Fragen sollen dabei anhand des konkreten Abkommens geklärt werden. Ob diese dann auch als Präzedenzfall dienen würden, ist offen. Eine offizielle Stellungnahme aus Brüssel zu dieser Roadmap liegt bislang noch nicht vor. Klar aber ist, dass die EU eine Lösung will, die den Anforderungen entspricht, die sie 2008 formuliert und seither mehrfach bestätigt hat. Diese Anforderungen gelten für Abkommen, die eine Beteiligung am Binnenmarkt zum Inhalt haben.

Der EU-Binnenmarkt soll die vier Freiheiten gewährleisten, das heisst den freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital. Dieses Ziel ist nur zu erreichen auf der Grundlage einheitlicher Regeln, die das Funktionieren der Märkte sicherstellen. Das gilt für den Binnenmarkt Schweiz in gleicher Weise wie für den Binnenmarkt der EU. Ist man sich z.B. darüber einig, dass Zahnbehandlungen nur von Personen mit einer bestimmten beruflichen Qualifikation ausgeführt werden dürfen, ist diese Mindestqualifikation einheitlich festzulegen, damit Zahnärzte die Freizügigkeit erhalten, das heisst im ganzen Wirtschaftsgebiet tätig werden können. Zwar können Teile des Wirtschaftsgebiets, z.B. Kantone oder EU-Mitgliedstaaten, auch höhere oder geringere Anforderungen stellen. Aber die Freizügigkeit darf Personen, welche nur die allgemeinen, nicht aber die höheren Anforderungen des Teilgebiets erfüllen, nicht verweigert werden. Umgekehrt können Personen, die nur die geringeren Anforderungen eines Teilgebietes erfüllen, sie nicht beanspruchen.

Der Bundesrat hat zwar durchaus anerkannt, dass das EU-Recht die Basis der bilateralen Verträge bildet [*Europabericht 2006, BBI 2006, 6850; Aussenpolitischer Bericht 2009, BBI 2009, 6334; Bericht vom 17. Sept. 2010 über die Evaluation der schweizerischen Europapolitik, 7277*]. Gleichzeitig hält er aber fest, dass es keinen Automatismus der Rechtsübernahme geben dürfe. Im Aussenpolitischen Bericht 2009 und im Bericht über die Evaluation der Schweizerischen Europapolitik von 2010 führt er dazu aus, dass auf Verlangen der EU „Ausgleichsmassnahmen“ ergriffen werden sollen, wenn die Schweiz „ausnahmsweise“ der Weiterentwicklung des relevanten EU-Rechts nicht Rechnung tragen könne. Solche Ausgleichsmassnahmen dürften „nicht über das Mass hinausgehen, das notwendig ist, um das Gleichgewicht des jeweiligen Abkommens aufrechtzuerhalten“; die Verhältnismässigkeit dieser Massnahmen könne in einem Schiedsverfahren überprüft werden. Diese Regelung für den „Ausnahmefall“ von Rechtsdisparitäten entspricht dem Güterverkehrsabkommen. Doch hat die EU schon bei der Unterzeichnung dieses Abkommens im Juli 2009 klar gestellt, dass ihr dies für Abkommen, die eine Teilnahme an Sektoren des Binnenmarktes zum Inhalt haben, nicht genügt und sie hat diese Position seither mehrmals bestätigt.

Der Ministerrat hat bereits im Dezember 2008 festgehalten, dass die Mechanismen zur Wahrung der Rechtseinheit in den bilateralen Verträgen mit der Schweiz zu stärken sind. Gleichzeitig erklärte er, die zu diesem Zweck geschaffenen Institutionen des EWR hätten durchwegs gut funktioniert. Im Jahre 2010 wiederholten sämtliche massgebenden EU-Institutionen, das heisst die Kommission, die 27-Mitgliedstaaten sowie das EU-Parlament ihre Kritik an den bilateralen Verträgen und forderten Verbesserungen. Sie überliessen es aber der Schweiz, geeignete Lösungsvorschläge zu machen, da diese selbst am besten beurteilen könne, wie die grösstmögliche Vereinbarkeit mit ihren internen Verfahren herzustellen sei. Mitgespielt haben mag dabei auch die Überlegung, dass aus Sicht der EU mit dem EWR-Abkommen bereits ein taugliches Modell für Staaten besteht, die zwar am Binnenmarkt teilnehmen möchten, aber nicht Mitglied der EU sind.

## 1. Die vier Themenbereiche der institutionellen Fragen und die Forderungen der EU

Im Speziellen geht es um die Fragen nach der Weiterentwicklung der Abkommen, der Überwachung der Anwendung der Abkommen, der Auslegung der Abkommen sowie der Streitbeilegung. Die Problematik der heutigen Situation in den einzelnen dieser Bereiche wird hier kurz und vereinfacht dargestellt, in Klammer jeweils das Verfahren im EWR:

### **Weiterentwicklung der Abkommen**

***Kann ein bilateraler Vertrag nur zustande kommen, wenn er das relevante EU-Binnenmarktrecht übernimmt, kann er auch nur Bestand haben, wenn er der Weiterentwicklung des EU-Rechts folgt.***

Basis der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die sektorielle Teilnahme am Binnenmarkt ist der jeweilige EU-Acquis, der die Verträge und Gesetze sowie die Rechtsprechung des EuGH umfasst. Dieser Acquis entwickelt sich laufend weiter. Die damit stetig entstehenden Rechtsdisparitäten bespricht man heute im zum jeweiligen bilateralen Abkommen gehörenden Gemischten Ausschuss und sucht nach für beide Parteien befriedigenden Lösungen. Diese Ausschüsse treffen sich normalerweise einmal jährlich und die Verfahren sind eher langwierig. In der Regel dauert es mehrere Monate, in manchen Fällen gar Jahre, bis eine Anpassung per Beschluss vollzogen ist. Das EU-Recht entwickelt sich aber inzwischen im Monatsrhythmus weiter und daher kann es vorkommen, dass ein Abkommen sogar zum Zeitpunkt seiner Aktualisierung bereits nicht mehr dem neuesten Rechtsstand entspricht.

→ Die EU strebt eine Regelung an, welche eine zeitnahe Übernahme der Weiterentwicklungen des für das Abkommen relevanten Acquis durch die Schweiz gewährleisten kann.

(Im EWR: Zwischen der EU und den EWR/EFTA-Staaten wird über die relevanten Rechtsentwicklungen ein permanentes Informations- und Konsultationsverfahren geführt. Die Übernahme des neuen Rechts erfolgt durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Die EWR/EFTA-Staaten müssen in diesem Ausschuss mit einer Stimme sprechen. Unter sich haben sie aber Einstimmigkeit vereinbart, so dass ein einzelner EWR/EFTA-Staat die Rechtsübernahme verhindern kann. Kommt im EWR-Ausschuss keine Einigung über die Rechtsübernahme zustande, „prüft der Ausschuss alle sonstigen Möglichkeiten, das gute Funktionieren des Abkommens aufrechtzuerhalten“ [Art. 102, Absatz 4]. Falls dann innert 6 Monaten im Gemeinsamen EWR-Ausschuss keine Lösung gefunden wird, wird der betreffende Abkommensteil suspendiert.)

### **Überwachung der Anwendung der Abkommen.**

In der EU ist die Kommission zuständig für die Überwachung der Anwendung des Rechts durch die Mitgliedstaaten. Wenn sie eine Rechtsverletzung durch ein Mitgliedsland ausmacht, hat sie die Möglichkeit, das Land zu rügen und kann in letzter Konsequenz ein Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH einleiten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Abkommen in allen EU-Ländern gleich angewendet werden. Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU hingegen kennen keine solche Instanz, jede Partei hat selber für eine korrekte Anwendung zu sorgen. In der Schweiz gibt es ausserdem keine unabhängige Behörde, welche die korrekte Anwendung der Abkommen überprüft.

→ Die EU fordert eine supranationale Behörde für die Abkommensüberwachung.

(Im EWR: Bei den EWR/EFTA-Staaten wird diese Funktion von der EFTA-Überwachungsbehörde ESA übernommen, welche das EFTA-Gericht anrufen kann.)

## **Auslegung der Abkommen**

**Die für das Funktionieren eines Binnenmarktes notwendige Rechtseinheit ist nur gewährleistet, wenn die Gerichte das relevante Binnenmarktrecht einheitlich auslegen.**

In der EU sind die nationalen Gerichte verpflichtet, die Rechtssprechung des EuGH zu beachten. Die schweizerischen Gerichte sind mit Ausnahmen im Bereich des FZA und des Luftverkehrsabkommen nicht zu einer solchen Berücksichtigung verpflichtet (In der Praxis orientieren sich die schweizerischen Gerichte aber durchaus am EuGH). Aufgrund dieser nicht vorhandenen Pflicht zur Berücksichtigung der Neurechtsprechung des EuGH kann die Situation entstehen, dass das den Binnenmarkt betreffende Recht in der Schweiz anders ausgelegt wird als in der EU, was wiederum zu Marktverzerrungen und Rechtsunsicherheit führt.

→ Die EU fordert eine Regelung, welche eine einheitliche Rechtsauslegung sicherstellen kann.

(Im EWR: Der EFTA-Gerichtshof berücksichtigt die Neurechtsprechung und Auslegungspraxis des EuGH und pflegt mit diesem einen regelmässigen Justizdialog. Für den bisher nicht eingetretenen Fall, dass es trotzdem zu einer unterschiedlichen Auslegung kommt, sieht das EWR-Abkommen Konsultationsverfahren vor und, sollten diese nicht zu einer einvernehmlichen Lösung führen, erlaubt es Schutzmassnahmen, deren Angemessenheit auf Verlangen einer Vertragspartei von einem Schiedsgericht überprüft wird.)

## **Streitschlichtung**

**Ohne verbindliche Streitschlichtung laufen zwischenstaatliche Vertragsbeziehungen Gefahr, durch Streitigkeiten und Retorsionsmassnahmen zerrüttet zu werden.**

Im Rahmen der bilateralen Verträge werden Differenzen in den Gemischten Ausschüssen diplomatisch beigelegt. Diese Ausschüsse können ihre Beschlüsse nur einvernehmlich fällen. Wird man sich nicht einig, bleiben die Probleme also einfach ungelöst.

→ Die EU fordert eine Lösung, mit der sich Konflikte innert vernünftiger Fristen abschliessend beilegen lassen.

(Im EWR: Das EWR-Abkommen sieht Institutionen und Verfahren vor, welche die Rechtseinheit gewährleisten. Kommt es trotzdem zu Rechtsdisparitäten, werden die betroffenen Rechtsgebiete suspendiert. Das Abkommen erlaubt den Vertragsparteien auch unter bestimmten Voraussetzungen Schutz- und Ausgleichsmassnahmen. Deren Angemessenheit wird auf Verlangen einer Vertragspartei von einem paritätisch besetzten Schiedsgericht überprüft. Im EWR-Abkommen wurde grosse Sorgfalt darauf verwendet, die Stellung des EuGH als letzte Instanz zur Auslegung des EU-Rechts nicht anzutasten. Das Schiedsgericht ist ausdrücklich davon ausgeschlossen, die Auslegung des Vertrages, soweit er dem EU-Recht entspricht, zu überprüfen [Art. 111 Absatz 4].)

## **2. Optionen der Schweiz bei der Weiterentwicklung des bilateralen Weges**

Wenn die Schweiz den bilateralen Weg weitergehen will, wird sie also für beide Seiten gangbare Vorschläge für die Lösung dieser institutionellen Fragen machen müssen. In der Folge werden einige denkbare Optionen vorgestellt und bewertet.

### **Weiterentwicklung der Abkommen**

**Nur mit einer fortlaufenden Rechtsübernahme kann ein bilateralen Vertrag Bestand haben. Die Rechtsübernahme ist aber nicht zwingend, weil das Vertragsverhältnis jederzeit eingeschränkt oder aufgelöst werden kann.**

In Bereich der Weiterentwicklung der Abkommen geht es darum, einen verbindlichen Mechanismus für die zeitnahe Übernahme des EU-Rechts durch die Schweiz zu schaffen.

Um den Forderungen der EU entgegenzukommen, wäre eine **dynamische Rechtsübernahme** bzw. ein Quasiautomatismus notwendig. Damit dreht sich die Frage hier einerseits um die Fristen

zur Übernahme des Rechts, und andererseits um die Folgen einer Nichtübernahme einer Rechtsentwicklung durch die Schweiz. In den bisherigen Verhandlungen hat die EU wiederholt gefordert, dass eine Nichtübernahme eine automatische Suspendierung des betreffenden Abkommensteils nach sich ziehen würde. Der BR strebt für solche Fälle bislang eine Regelung an, welche sich auf verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen beschränken würde.

Als Ausgleich für eine Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme will der BR das Recht auf **gestaltende Mitsprache (decision shaping)** aushandeln. Es ist aber noch unklar, wieweit die EU der Schweiz in dieser Frage entgegenzukommen bereit ist. Da dies eine rasche Umsetzung des übernommenen Rechts erleichtern würde, müsste die EU eigentlich dazu bereit sein.

*Kommentar: Ein grosser Vorteil einer solchen Lösung liegt darin, dass die Rechtssicherheit erheblich gestärkt würde. Zudem würde der angestrebte Einsitz in den verschiedenen Gremien sicherstellen, dass die Schweiz Zugang zu den Informationsflüssen und Netzwerken hätte, frühzeitig über wichtige Entwicklungen und Tendenzen informiert wäre und sich einbringen und vorbereiten könnte. Ferner werden viele Entscheide in den EU-Gremien im Konsens getroffen, zu Abstimmungen kommt es eher selten. Wie gross aber der Einfluss der Schweiz auf die Rechtssetzung tatsächlich wäre, ist eine weit schwierigere Frage. Ein Anhaltspunkt kann hier der Expertenbericht zum EWR aus Norwegen vom Januar 2012 sein, der zum Schluss kommt, dass Norwegen trotz Teilnahme am decision shaping keinen signifikanten Einfluss auf die Rechtsentwicklung hat. Die gemäss BR „nuancierte Souveränitätsbilanz“ der Schweiz (durch die mangelnden Einflussmöglichkeiten auf das laufend übernommene EU-Recht) liesse sich also trotz Teilnahme am decision shaping nicht ausgleichen.*

*Dabei gilt es zu bedenken, dass die Übernahme des EU-Rechts die Grundbedingung für das Zustandekommen des Vertrages ist. Es sei denn, man strebe eine Konstruktion an, die nicht nur eine Teilnahme der Schweiz an einzelnen Sektoren des EU-Binnenmarktes erlaubt, sondern die Bildung eines paritätisch bestimmten Binnenmarktes Schweiz/EU zum Ziel hat. Das ist aber ungefähr ebenso realitätsfremd, wie wenn man aus der Zoll- und Währungsunion Liechtensteins mit der Schweiz ableiten wollte, Liechtenstein habe als souveräner Staat Anspruch auf eine paritätisch bestimmte Aussenwirtschafts- und Währungspolitik.*

*Ist die Übernahme des EU-Rechts eine Grundbedingung für das Zustandekommen des Vertrages, kann der Vertrag auch keinen Bestand haben, wenn die Einheit der Rechtsentwicklung in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung nicht gewährleistet ist. Die „automatische Rechtsübernahme“ ist deshalb eine zwingende Folge aus Zweck und Inhalt des Vertrages. Sie ist aber insofern nicht zwingend, als der Vertrag jederzeit gekündet werden kann, wenn die Schweiz neues Recht nicht übernehmen und die EU die Rechtsdisparität nicht hinnehmen will.*

*Die Diskussion um die „automatische Rechtsübernahme“ läuft deshalb auf die Frage hinaus, welchen Unterschied es macht, ob der Vertrag für den Fall einer Rechtsdisparität vorsieht, dass der Vertrag aufgelöst wird, es sei denn die Parteien einigen sich auf eine andere Lösung, oder ob die Parteien den Vertrag zu kündigen haben, wenn keine befriedigende Lösung gefunden wird. Der Bundesrat scheint einen Vorteil in der zweiten Variante zu sehen, weil er wohl glaubt, eine Kündigung würde der EU schwerer fallen als die Hinnahme einer Rechtsdisparität. Dabei unterschätzt er wohl die grundsätzliche Bedeutung der Rechtseinheit im Binnenmarkt für die EU. Die EU kann einem à la carte Teilnehmer am Binnenmarkt wie der Schweiz nicht Freiheiten zugestehen, die ihre Mitgliedstaaten über die Aufsichts- und Entscheidungsbefugnis von Kommission und EuGH abgegeben haben, um das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen.*

### **Überwachung der Anwendung der Abkommen, Auslegung und Durchsetzung**

Im Bereich der Überwachungsbehörde sind verschiedene Optionen denkbar, wenn auch manche davon wenig realistisch sind. Da diese Frage eng mit der Frage nach der Auslegung verbunden ist, werden diese hier im gleichen Abschnitt behandelt.

**Neue gemeinsame Organe:** Man könnte entsprechend der bilateralen Logik ein neues gemeinsames Überwachungsorgan Schweiz-EU und ein gemeinsames Gericht Schweiz-EU schaffen. Damit würde der Forderung der EU nach supranationalen Institutionen entsprochen.

*Kommentar: Obschon eine solche Lösung vordergründig auf der Hand liegt, ist sie nicht umsetzbar. Der EuGH hat 1991 in einem Gutachten bezüglich des EWR-Abkommens festgehalten, dass es die EU-Verträge verletzen würde, wenn ein anderes Gericht als der EuGH das EU-Recht interpretiert, da dies die Autonomie der Rechtsordnung der EU tangieren würde. Diese Einschätzung hat er 2011 im Gutachten zum Europäischen Patentgerichtshof bestätigt. (Anmerkung: Im EWR-Abkommen war ursprünglich ein solches gemeinsames Organ vorgesehen, heute ist der EFTA-Gerichtshof aber lediglich für die Interpretation des Acquis innerhalb des EFTA-Pfeilers zuständig.)*

**Organe der EU:** Die Schweiz könnte die Überwachung der Anwendung der bilateralen Abkommen der EU-Kommission übertragen und die Urteile des EuGH akzeptieren. Sie hätte als Nichtmitglied der EU zwar keinen Vertreter in der Kommission und keinen Richter am EuGH, in den Verfahren aber die gleichen Rechte wie die EU-Mitgliedsländer.

*Kommentar: Als Nichtmitglied der EU ist dies aus souveränitätspolitischen Überlegungen vordergründig keine denkbare Option. Diese Einwände können allerdings hinterfragt werden. Die Schweiz kann nur am Binnenmarkt teilnehmen, soweit sie die Rechtseinheit akzeptiert. Es ist deshalb eigentlich eine dem Vertragszweck entsprechende Konsequenz, auch die zur Wahrung dieser Rechtseinheit geschaffenen Behördenkompetenzen der EU-Organe zu akzeptieren.*

**Organe des EWR:** Die Schweiz könnte die Überwachung der Anwendung der bilateralen Abkommen der ESA übertragen und die Urteile des EFTA-Gerichtshofs akzeptieren. Allenfalls wäre es möglich, eine gesonderte Schweizer-Abteilung bei der ESA zu etablieren, die sich mit den bilateralen Abkommen befasst. In den Fällen wo es um die Schweiz geht, liesse sich der EFTA-Gerichtshof eventuell um einen Vertreter aus der Schweiz erweitern.

*Kommentar: Es ist unklar aber nicht unwahrscheinlich, dass die EWR/EFTA-Staaten einverstanden wären. Es gälte sicherzustellen, dass das Gericht den Besonderheiten der bilateralen Abkommen Rechnung tragen würde. Das Gericht würde sich mit der Auslegung von EU-Binnenmarktrecht befassen, das für die EWR/EFTA-Staaten wie auch auf Grund der bilateralen Verträge für die Schweiz gilt. Abkommensspezifisch wäre die Streitfrage jeweils dann, wenn es um die Abgrenzungsfrage geht, ob die strittige Regel des bilateralen Abkommens dem EU-Recht entspricht oder eine eigenständige Regelung darstellt.*

**Zwei-Pfeiler-Modell:** Nach dem Vorbild des EWR könnte man ein neues Zwei-Pfeiler-System schaffen. Die EU-Kommission überwacht die Mitgliedstaaten, eine unabhängige schweizerische Behörde überwacht die Schweiz. Diese schweizerische Behörde würde die Bundesbehörden sowie die Kantone kontrollieren und im gegebenen Fall vor dem Bundesgericht einklagen. Das Bundesgericht könnte beispielsweise verpflichtet werden, die Neurechtsprechung des EuGH angemessen zu berücksichtigen und einen informellen Dialog mit demselben führen.

*Kommentar: Ob aus Sicht der EU dem Grundsatz der Supranationalität so genügend Rechnung getragen wird, ist fraglich. Erste Stellungnahmen von EU-Vertretern sind negativ. Aus souveränitätspolitischer Sicht eine geeignete Variante.*

## **Streitschlichtung**

Durch verbindliche Mechanismen zur Rechtsübernahme, eine unabhängige Überwachung der Anwendung der Abkommen und eine parallele Auslegung des Rechts sollte es zu keinen grösseren Differenzen mehr kommen.

Falls man ein Zwei-Pfeiler-Modell etablieren würde, ist davon auszugehen, dass die EU ein geregelter und abschliessendes Streitschlichtungsverfahren fordern wird. Hier könnte man sich wiederum am EWR orientieren. Die Lösungen müssten dabei also einvernehmlich im Rahmen eines Gemeinsamen Ausschusses geregelt werden. Für nicht lösbare Streitfälle oder Uneinigkeit

über Ausgleichmassnahmen gälte es eine Schiedsgerichtsinstanz zu bestimmen. Diese Instanz würde allerdings – nach dem Vorbild des EWR und der Auffassung der EU, wonach nur der EuGH abschliessend über die Auslegung des Binnenmarktrechts entscheidet – lediglich über die Angemessenheit von Ausgleichmassnahmen bei Rechtsdisparitäten befinden, nicht aber über eine allenfalls strittige Auslegung von EU-Binnenmarktrecht, das in den bilateralen Vertrag übernommen worden ist.

*Kommentar: Allerdings lehnt es das Schweizerische Bundesgericht in seiner Stellungnahme zuhanden des BR ab, dass seine Entscheide vom EFTA-Gerichtshof oder von einem Schiedsgericht überprüft werden, da dies die Rechtssprechungssouveränität im Bereich der bilateralen Verträge beeinträchtigen würde. Für das Bundesgericht ist es dabei unerheblich, ob ein solches supranationales Organ mit einem Schweizer Vertreter ergänzt würde.*

### **3. Fazit - die Schweiz steckt in einer Zwickmühle**

Ein Verharren beim bilateralen Status quo ist für die Schweiz aus verschiedenen Gründen keine Option. Unter anderem weil der Zugang zum Binnenmarkt noch immer unvollständig ist und weil auch beim bestehenden Zugang laufend neue Marktzugangshindernisse und Rechtsunsicherheiten entstehen, deren Vermeidung und rascher Abbau im Interesse der Schweiz liegt.

Daraus ergibt sich, dass sich weitere Integrationsschritte auf dem bilateralen Weg entweder nicht mehr vereinbaren lassen mit der Souveränität der Schweiz, der Rechtseinheit im gemeinsamen Rechtsraum mit der EU, oder aber mit der Autonomie des Rechts der EU. Um zu einer Lösung zu kommen, sind Abstriche an einem dieser Punkte erforderlich. Es ist dabei allerdings vollkommen unrealistisch, dass die EU vom Grundsatz der Rechtshomogenität abweichen wird, oder dass sich die EU in ihrer Rechtsautonomie durch einen Drittstaat einschränken lässt. Bleibt also einzig die Souveränität der Schweiz. Damit würde dann aber die bereits heute bestehende Asymmetrie im Verhältnis zur EU noch sehr viel ausgeprägter als sie es heute schon ist. Dies umso mehr, als es der EU letztlich darum geht, diese institutionellen Lösungen auch auf die bereits bestehenden Abkommen auszudehnen.

Angesichts dieser Ausgangslage ist klar, dass man jetzt wieder ernsthaft und ausführlich über Alternativen zum bilateralen Weg diskutieren sollte. Viele allerdings gibt es nicht, und die Einzige, die sich mit allen drei genannten Eckpunkten in Einklang bringen lässt, ist eine EU-Mitgliedschaft.